

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Technische Medizin vom 30. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 75, S. 677–678) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 2. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 40, S. 149)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Technische Medizin

Aufgrund von § 2 und § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. Juli 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 30. August 2013 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Albert-Ludwigs-Universität erhebt für ihr Lehrangebot im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Technische Medizin von den Studierenden eine Studiengebühr.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

(1) Die Studiengebühr beträgt für die Regelstudienzeit von fünf Fachsemestern insgesamt 14.200 Euro. Für jedes weitere Fachsemester ist eine Studiengebühr in Höhe von 1.200 Euro zu entrichten.

(2) Die Studiengebühr für das erste bis fünfte Fachsemester in Höhe von jeweils 3.250 Euro für das erste bis vierte Fachsemester sowie in Höhe von 1.200 Euro für das fünfte Fachsemester wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides am Ersten des Monats fällig, in dem das betreffende Fachsemester beginnt. Studiengebühren gemäß Absatz 1 Satz 2 werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb der in dem Gebührenbescheid genannten Frist zu entrichten.

(3) Macht ein Studierender/eine Studierende, der/die gemäß § 61 Absatz 3 Satz 1 oder 2 Landeshochschulgesetz beurlaubt ist, von der Möglichkeit Gebrauch, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3 Gebührenerlass und Gebührenerstattung; Gebührenbefreiung

Bei einer Exmatrikulation kann der gemäß § 24 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Technische Medizin eingesetzte Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden die Studiengebühr ganz oder teilweise erlassen, sofern der/die Studierende aus einem triftigen und nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Studiengebühren erstattet werden. Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

§ 4 Gebührenermäßigung bei Anrechnung erbrachter Leistungen sowie erworbener Kompetenzen

Werden erbrachte Leistungen oder erworbene Kompetenzen auf das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Technische Medizin angerechnet, ermäßigt sich die zu entrichtende Studiengebühr um 100 Euro je angerechnetem ECTS-Punkt für gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Technische Medizin zu

absolvierende Praktika beziehungsweise 150 Euro je angerechnetem ECTS-Punkt für gemäß dieser Bestimmung zu absolvierende Vorlesungen, Übungen und Seminare.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Physikalisch-Technische Medizin vom 12. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 77, S. 529–530), zuletzt geändert am 11. April 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 15, S. 269–270), außer Kraft. Für bereits vor dem 1. Oktober 2013 im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Physikalisch-Technische Medizin immatrikulierte Studierende, die ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Physikalisch-Technische Medizin vom 12. Oktober 2010 fortsetzen, erfolgt die Gebührenerhebung gemäß der Gebührensatzung in der Fassung vom 11. April 2011.

Änderungssatzungen:

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Physikalisch-Technische Medizin vom 30. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 74, S. 661–676)

Erste Änderungssatzung vom 28. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 6, S. 13):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 2. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 40, S. 149):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.